

Walldorf Pflegeheim

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG
zur Haubenlerche

Aktenzeichen: RPK55-8881-75/11



April 2025



Auftraggeber:
Stadt Walldorf
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf



Bearbeiter:
IUS Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:
Andreas Ness, Dipl.-Biologe

Bearbeitung:
Dr. Sara Altenfelder, Dipl.-Agrarbiologin

Projekt-Nr. 44144

Auftraggeber:

Stadt Walldorf
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel.: Auftraggeber
E-Mail: Auftraggeber

Bearbeiter:

IUS Team Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@team-ness.de

Heidelberg, April 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestandssituation aus Sicht der Haubenlerche	3
2.1	Lokale Population und lokale Individuengemeinschaft.....	3
2.2	Essentielle Nahrungshabitate und weitere intensiv genutzte Habitatelemente	3
3	Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	6
3.1.1	Tötung von Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	6
3.1.2	Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	6
3.1.3	Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	7
4	Ausnahmevoraussetzungen	8
4.1	Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG).....	8
4.2	Fehlen zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).....	8
4.3	Prüfung zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)	8
5	Schutzkonzeption für die Haubenlerche	9
5.1	Monitoring und Risikomanagement	9
5.2	Maßnahmen zur Optimierung von aus Sicht der Haubenlerche geeigneten Lebensräumen.....	10
5.3	Maßnahmen zur signifikanten Steigerung des Ausfliegeerfolgs.....	12
6	Zusammenfassung.....	13
7	Literatur.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs im Süden von Walldorf. (Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Beitragende).....	2
Abbildung 2:	Traditionell von einem Haubenlerchenpaar im Bauabschnitt 2 in Walldorf zur Brut genutzte Ruderalfläche.	4
Abbildung 3:	Im Geltungsbereich abgezaunte Ackerfläche, in der es 2021 einen Brutversuch gab. In den Folgejahren wurde diese Fläche von den Haubenlerchen nicht zur Brut genutzt. 5	
Abbildung 4:	Lage der geplanten Ausgleichsflächen (rot umrandet: städtische Flächen, die auf insgesamt 1 ha für die Haubenlerche aufgewertet werden sollen). Im Umfeld der für die Haubenlerche aufgewerteten, städtischen Flächen sollte auf insgesamt 3 ha eine haubenlerchenfreundliche, landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. (Kartengrundlage: © LGL BW 2025).....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich „Walldorf Süd, 3. BA“ südlich der Bürgermeister-Willinger-Straße am Astoria-Kreisel soll ein Pflegeheim mit 100 Plätzen auf einer Fläche von ca. 7.000 m² gebaut werden.

Ursprünglich war geplant, das Pflegeheim zeitgleich mit dem 3. BA zu realisieren. Dieser Bebauungsplan wurde zugunsten des Haubenlerchenschutzes zurückgestellt, um dort Maßnahmen für die Haubenlerche durchführen zu können.

Um das Pflegeheim trotzdem schnellstmöglich realisieren zu können, soll das Planungsrecht für das Pflegeheim i.S. einer Verfahrensbeschleunigung durch eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erreicht werden.

In Bezug auf den Artenschutz ist im Geltungsbereich das Brutvorkommen der streng geschützten Haubenlerche von besonderer Bedeutung, da infolge der geplanten Bebauung unvermeidbar artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Haubenlerche eintreten werden. Die Einbeziehungssatzung kann deshalb nur auf der Grundlage der Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG rechtskräftig werden.

Die für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen

- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben sowie
- Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der Haubenlerche

werden nachfolgend dargestellt.

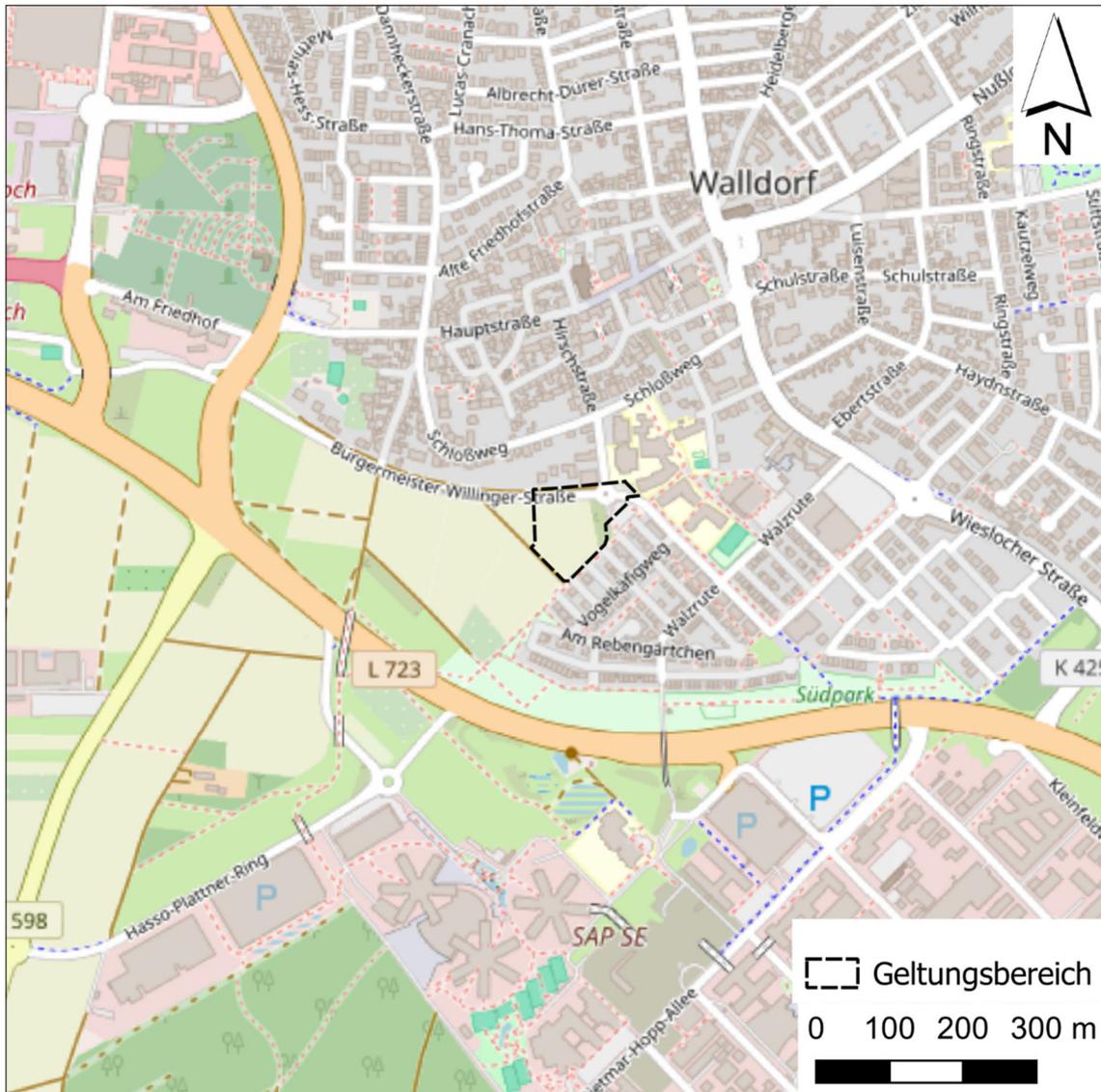


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Süden von Walldorf. (Kartengrundlage: © OpenStreet-Map-Bitragende)

2 Bestandssituation aus Sicht der Haubenlerche

Das Vorkommen der Haubenlerche auf der Gemarkung Walldorf ist seit langem bekannt (vgl. Schmieder, Khatib & Lepp 2017, IUS 2025) und wurde auch innerhalb des Geltungsbereichs dokumentiert (SFN 2023).

Im Geltungsbereich wurde in der Brutsaison 2021 ein Revier der Haubenlerche nachgewiesen. Dabei reichten die Grenzen des Reviers über den Geltungsbereich hinaus. Das Brutpaar unternahm zunächst einen Brutversuch im Geltungsbereich und später im Jahr fand ein zweiter Brutversuch südwestlich des Geltungsbereichs statt (SFN 2022).

2023 fanden Nestbauversuche am Rand der Ackerfläche statt (mündliche Mitteilung T. Lepp) und auch dieses Jahr wurden südlich des Geltungsbereichs bereits Haubenlerchen gesichtet.

2.1 Lokale Population und lokale Individuengemeinschaft

Neben dem im Geltungsbereich nachgewiesenen Revier gibt es im Neubaugebiet im Süden Walldorfs aus den letzten Jahren noch wenige weitere Vorkommen, die zusammen eine lokale Individuengemeinschaft bilden (vgl. IUS 2025).

Im Umfeld von Walldorf sind weitere Vorkommen in St. Leon-Rot, Reilingen, Hockenheim, Ketsch, Oftersheim und Waghäusel bekannt, die jeweils lokale Individuengemeinschaften bilden.

Für die standorttreue Haubenlerche sind Dispersionsbewegungen von maximal 10 km nachgewiesen (SCHMIEDER, KHATIB & LEPP 2017). Da die Distanz zwischen den Vorkommen in Walldorf und den benachbarten lokalen Individuengemeinschaften < 10 km beträgt, werden diese zu einer lokalen Population zusammengefasst. Das nächste, bekannte, weiter südlich gelegene Vorkommen bei Oftersheim, wo die Art bis 2020 als Brutvogel nachgewiesen wurde, ist mehr als 10 km vom nächsten Vorkommen bei Mannheim entfernt und zählt somit zu einer anderen lokalen Population.

2.2 Essentielle Nahrungshabitate und weitere intensiv genutzte Habitatelemente

Wichtige und von der Haubenlerche häufig genutzte Habitatelemente innerhalb der Reviere in Walldorf sind:

- Extensiv genutzte Ackerflächen im Bauabschnitt 3
- alle unbebauten Flächen im Neubaugebiet im Süden Walldorfs
 - insbesondere die (teilweise in Verbindung mit Baumaßnahmen) frisch bearbeiteten Ruderalflächen in Bauabschnitt 1 und 2
- gepflasterte Gehwege, die bestehenden Parkplätze und die Straßenränder
- Dachfirste, Zäune und andere exponierte Singwarten

Die noch unbebauten Baugrundstücke sind optimal strukturierte Lebensräume für die Haubenlerche. Insbesondere die blütenreichen Ruderalflächen zählen aufgrund des Angebots

an Insekten sowie Gras- und Kräutersamen zu den essentiellen Nahrungshabitaten der Haubenlerche. Zudem bietet die schütterere Vegetation auf sandigem Boden mit vielen offenen Bodenstellen gute Nistbedingungen für die bodenbrütenden Vögel. Weitere wichtige Nahrungsflächen innerhalb der Reviere sind die Ritzen der gepflasterten Verkehrsflächen sowie deren Wegränder. Die Dachfirste und Dachrandabdeckungen der angrenzenden Gebäude sowie Zäune werden als beliebte Singwarten genutzt.



Abbildung 2: Traditionell von einem Haubenlerchenpaar im Bauabschnitt 2 in Walldorf zur Brut genutzte Ruderalfläche.



Abbildung 3: Im Geltungsbereich abgezäunte Ackerfläche, in der es 2021 einen Brutversuch gab. In den Folgejahren wurde diese Fläche von den Haubenlerchen nicht zur Brut genutzt.

3 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Durch die Realisierung des Pflegeheims im Geltungsbereich ist das Eintreten folgender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG denkbar:

- **(Nr. 1) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen:**

Der Verbotstatbestand könnte durch die Baufeldräumung und Baumaßnahmen während der Brutzeit eintreten. Dabei könnten Nestlinge in nicht fluchtfähigem Zustand getötet oder verletzt oder Gelege zerstört werden.

- **(Nr. 2) Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:**

Störungen von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Betretung, Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Ebenso können Störungen durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Sie können z. B. dazu führen, dass Brutvögel ihre Gelege aufgeben oder die Jungen nicht ausreichend versorgen. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- **(Nr. 3) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Im Zuge der Überbauung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haubenlerche betroffen sein.

Nachfolgend wird erläutert und begründet, ob Verbotstatbestände im Rahmen des geplanten Pflegeheims tatsächlich zutreffen bzw. ob deren Eintreten ausgeschlossen werden kann.

3.1.1 Tötung von Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Beräumung und Inanspruchnahme der Baufelder könnte bei ggf. stattfindenden Bruten zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen der Haubenlerche führen. Die tatsächliche Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren kann bei Räumung und Inanspruchnahme des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die Haubenlerche ist im Gegensatz zur Feldlerche gegenüber nah gelegenen Vertikalstrukturen wie z. B. Gebäuden unempfindlich. Bruten erfolgen auch in geringem Abstand zu Gebäuden, Gehwegen und Straßen (RIEDEL 1995). Da adulte Haubenlerchen im Brutrevier gerade auch während der Brutzeit oft nur geringe Fluchtdistanzen zeigen, wird fälschlich vielfach angenommen, dass die Art auch bezüglich durch den Menschen ausgelöste Störungen weitgehend unempfindlich sei. In der Phase der Brutplatzwahl, des Nestbaus und

vom Beginn der Brut bis zum Schlüpfen der Jungvögel ist die Haubenlerche jedoch sehr empfindlich gegenüber Störungen. Wegen der geringen Zahl an Brutrevieren und des in der Regel vergleichsweise geringen Bruterfolgs ist jede Störung, die zu einer Brutaufgabe führt, als erhebliche Störung anzusehen.

3.1.3 Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten werden ihre Nester und die für sie notwendigen Strukturen sowie ihr essentielles Umfeld angesehen. Bei Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen in der Regel nicht mehr geschützt. Bei gefährdeten Arten wie der Haubenlerche, die vergleichsweise standorttreu sind, sind die Brutbereiche dennoch geschützt da ein Ausweichen auf andere Flächen – ohne Beeinträchtigung – bei der Haubenlerche nicht vorausgesetzt werden kann.

In Verbindung mit der Realisierung des Pflegeheims kommt es zur Inanspruchnahme eines Brutplatzes der Haubenlerche und damit zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Die geplante Bebauung führt zum Verlust des Haubenlerchenvorkommens im Geltungsbereich des geplanten Pflegeheims.

4 Ausnahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor, da das Vorhaben durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

4.1 Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

Walldorf ist in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen. Dadurch fehlen seit mehreren Jahren Plätze zur Pflege von pflegebedürftigen Mitbürger*innen. Dies zeigt sich auch an einer Zunahme der Abwanderung der Bevölkerung über 65 Jahre.

Daher liegt im geplanten Neubau eines Pflegeheims ein besonderes, überwiegend öffentliches Interesse.

4.2 Fehlen zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Aus kommunaler Sicht bestehen keine zumutbaren Alternativen zum Bau des Pflegeheims. Standortalternativen sind nicht gegeben.

4.3 Prüfung zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Der Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen der Haubenlerche in Nordbaden wie auch der Zustand der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsgebiet wird mit „ungünstig-schlecht“ (C) bewertet. Ohne gezielte Schutzmaßnahmen wäre in Folge der Realisierung des Pflegeheims zu erwarten, dass im Untersuchungsgebiet die lokale Individuengemeinschaft der Haubenlerche aussterben würde.

Um das vorhabenbedingte Aussterben der Haubenlerche auszuschließen, werden die in Kapitel 5 beschriebenen Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Schutzmaßnahmen entsprechen Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen (FCS = favourable conservation status = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands) (inkl. der ergänzenden FCS-Maßnahmen im Zuge des Risikomanagements).

Infolge der Realisierung der geplanten Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Individuengemeinschaft der Haubenlerche mittelfristig verbessern wird. So kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Art negativ verändert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der Haubenlerche vorhabenbedingt behindert wird.

5 Schutzkonzeption für die Haubenlerche

Die Schutzkonzeption für die Haubenlerche sieht vor, dass die infolge der Bebauung im Geltungsbereich für die Haubenlerche entfallenden Lebensraumfunktionen vollumfänglich an einem anderen Ort kompensiert werden. Ziel der Kompensation ist die nachhaltige Sicherung eines neu etablierten Haubenlerchenrevieres, möglichst auf der Gemarkung Walldorf. Als etabliert gilt ein Revier, wenn der auf drei Jahre gemittelte jährliche Ausfliegeerfolg mindestens vier Jungvögel umfasst.

In Fachkreisen sind derzeit keine Maßnahmen bekannt, die zuverlässig und kurzfristig den selbständigen Umzug der Haubenlerche aus Eingriffsbereichen auf speziell für die Haubenlerche optimierte Kompensationsflächen garantieren können. Auch eine aktive Umsiedlung der Haubenlerche ist nicht möglich. Aus diesem Grund ist ein Risikomanagement erforderlich, in dessen Rahmen die Bestandsentwicklung der Haubenlerche und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen systematisch überwacht werden sowie die Schutzmaßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert werden, bis das Kompensationsziel nachhaltig gesichert ist.

In Verbindung mit der geplanten Bebauung im Geltungsbereich dienen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmengruppen der Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Individuengemeinschaft der Haubenlerche:

- Monitoring und Risikomanagement
- Maßnahmen zur Optimierung von aus Sicht der Haubenlerche geeigneten Lebensräumen
- Schutzmaßnahmen zur signifikanten Steigerung des Ausfliegeerfolgs
 - Grundsätzlich im Rahmen des Kompensationsziels
 - Risikomanagement setzt am Schutz der bestehenden Reviere an

Auf der Basis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sind diese Maßnahmen den FCS-Maßnahmen zuzuordnen.

5.1 Monitoring und Risikomanagement

Im Rahmen des Monitorings und des Risikomanagements wird die Bestandsentwicklung der Haubenlerche auf Walldorfer Gemarkung wie folgt erfasst:

- acht Erfassungen der Wintertrupps der Haubenlerche
- Revierkartierung zu mindestens 6 Terminen im März
 - innerhalb der aktuellen und den in den Vorjahren bestehenden Revieren:
 - ab Anfang April alle zwei Tage Kontrolle, ob gebrütet wird
 - bei Brutverdacht oder -nachweis
 - sofortige Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Steigerung des Ausfliegeerfolgs
 - tägliche Kontrolle bis zum Nachweis des Ausfliegeerfolgs oder des Brutabbruchs

Auf Basis der Monitoringergebnisse wird im Rahmen des Risikomanagements kontinuierlich geprüft:

- der Stand der Zielerreichung von einem (dem Vorhaben zugeordneten neuen) Revier der Haubenlerche in der Gemarkung Walldorf
- wie denkbare Defizite bezüglich der Zielerreichung kompensiert werden können. Z.B. durch
 - Intensivierung und/oder Optimierung von bereits ergriffenen Maßnahmen
 - Durchführung zusätzlicher Maßnahmen

Bis zur tatsächlichen Etablierung des zur Kompensation erforderlichen neu zu etablierenden Haubenlerchenreviers erfolgt im Rahmen des Risikomanagements der Schutz des bestehenden Reviers und der Brutten im Sinne der in Kapitel 5.3 beschriebenen Maßnahmen. Zum Stand der Zielerreichung wird jährlich ein Bericht verfasst, in dem über die ergriffenen Maßnahmen und die haubenlerchenspezifischen Ergebnisse berichtet wird und bei Bedarf (Zielabweichung) konkrete Maßnahmen zur weiteren Optimierung empfohlen werden.

5.2 Maßnahmen zur Optimierung von aus Sicht der Haubenlerche geeigneten Lebensräumen

Ein Haubenlerchenrevier hat in Nordbaden im Durchschnitt eine Größe von 2-4 ha (SCHMIEDER, KHATIB & LEPP 2017). In diesem Umfang sollte der Ausgleich für den Verlust des Haubenlerchenreviers erfolgen. Dabei sollte ein Bereich von etwa 1 ha besonders geeignet für die Haubenlerche sein. Diese Flächen können kleinräumig verteilt auf den städtischen Flurstücken 8853, 8856, 12050 und 12055 angelegt werden, es müssen also keine großen, zusammenhängenden Flächen dafür zur Verfügung stehen. Geeignet wären beispielsweise einzelne Flächen von bis zu 50 x 50 m. Ein Teil der Fläche soll als Ruderalflächen angelegt werden. Dafür ist der Abtrag von Oberboden und die Aussaat von geeignetem Saatgut notwendig, was im Herbst oder Winter, nach der Brutsaison erfolgen sollte. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der nachfolgenden Brutsaison ein geeigneter Bewuchs auf den Maßnahmenflächen vorhanden ist und diese für die Haubenlerchen bereitstehen.

Besondere Bedeutung von den städtischen Flächen haben dabei die Flurstücke 8853 und 8856, da diese die von der Haubenlerche zur Brut bevorzugte Bodeneinheit (w31 – Braunerde mit Bändern aus Flugsand) aufweisen.

Der verbleibende Bereich von etwa 3 ha muss haubenlerchenfreundlich bewirtschaftet werden. Hier muss eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bewirtschaftung angestrebt und der Anbau geeigneter Feldfrüchte mit den Landwirten abgestimmt werden. Für die Maßnahmenumsetzung eignen sich insbesondere Flächen, auf denen bereits magere Böden vorhanden sind, die prinzipiell für die Haubenlerche geeignet sind. Es könnte beispielsweise eine Kombination aus Ackerbrachstreifen und der Ansaat von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand oder der Anbau weiterer haubenlerchenfreundlicher Feldfrüchte wie Möhren, Kartoffeln oder Spargel erfolgen. Eine Bewässerung und das Auslegen von Folien sollten in diesem Bereich unterbleiben.

Die neu etablierten Ruderalflächen können mit Grünstreifen gegen das Betreten durch freilaufende Hunde geschützt werden. Ferner kommen bei Brutverdacht auch Elektrozäune zum Schutz der Brutplätze zum Einsatz. Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen wird durch ein Monitoring überwacht und ggfls. gibt es Anpassungen oder Ergänzungen zu den beschriebenen Maßnahmen.



Abbildung 4: Lage der geplanten Ausgleichsflächen (rot umrandet: städtische Flächen, die auf insgesamt 1 ha für die Haubenlerche aufgewertet werden sollen). Im Umfeld der für die Haubenlerche aufgewerteten, städtischen Flächen sollte auf insgesamt 3 ha eine haubenlerchenfreundliche, landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. (Kartengrundlage: © LGL BW 2025)

Im Rahmen des Monitorings und Risikomanagements wird geprüft, welche Nutzung / Pflege in der spezifischen Konstellation vor Ort sich im Sinne des Haubenlerchenschutzes besonders eignet. Änderungen und Optimierungen im Sinne des Schutzziels werden in den

jährlichen Monitoringberichten empfohlen und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der Folgesaison umgesetzt.

5.3 Maßnahmen zur signifikanten Steigerung des Ausfliegeerfolgs

Im Rahmen des Monitorings werden alle Reviere und Brutplätze der Haubenlerche in Walldorf erfasst. Neu etablierte Bruten werden entsprechend der an anderen Orten in der Region erfolgreich durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Steigerung des Ausfliegeerfolgs geschützt.

Bis zur tatsächlichen Etablierung des zur Kompensation erforderlichen neu zu etablierenden Haubenlerchenreviers erfolgt im Rahmen des Risikomanagements der Schutz des bestehenden Reviers und der Bruten im Sinne der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Zur signifikanten Steigerung des Ausfliegeerfolgs haben sich auch an anderen Orten u. a. die folgenden Maßnahmen bewährt:

- Ermittlung und Kennzeichnung der besonders störepfindlichen und essentiellen Teile des Reviers (z.B. bevorzugte Nahrungshabitate oder nahes Umfeld des Brutplatzes) sowie Information der Eigentümer, Nutzer und ggfls. Besucher zum hier notwendigen Schutz und Rücksichtnahme
 - im Bereich des Revierzentrums: Gezielte Anpassung und Rücksichtnahme im Rahmen der (z. B. landwirtschaftlichen) Nutzung / Bewirtschaftung zum Schutz der Brutvorkommen
- Zäunung
 - mit „grünem Zaun“ von der zweiten Märzhälfte bis Ende August
 - mit E-Zaun zumindest während der Fütterungsphase
- bedarfsbezogener Schutz mit Nestkorb oder Kleinvoliere
- Zufütterung in Schlechtwetterphasen pro Revier an zwei Stellen
- Verfügbarmachung geeigneter Singwarten

Da grundsätzlich nicht zu erwarten ist, dass sich spontan z. B. auf der vorgesehenen Kompensationsfläche neue Brutpaare der Haubenlerche etablieren, muss im Rahmen des Risikomanagements während der Brutzeit der nachhaltige Schutz des bislang im geplanten Baugebiet bestehenden Haubenlerchenreviers gewährleistet werden. Aufgrund ihrer relativen Reviertreue ist es denkbar, dass die Haubenlerche trotz fortschreitender Bebauung und zunehmend hoher Störintensität im bislang genutzten Revier verbleibt und weiter dort brütet. Wie bei den meisten Tierarten wird auch bei der Haubenlerche angenommen, dass die Etablierung von neuen Revieren überwiegend durch Jungvögel erfolgt. Auch für das Vorkommen im Geltungsbereich ist im Rahmen des Risikomanagements davon auszugehen, dass die zur Kompensation der Vorhabenwirkungen erforderliche Etablierung von neuen Revieren voraussichtlich nicht infolge des Umzugs der bisherigen Revierinhaber, sondern erst durch die Neubesiedlung mit Jungtieren erfolgen wird. Als Revierbegründer im Bereich der Kompensationsflächen kommen sowohl Jungvögel aus den Flächen westlich der A5 infrage, als auch Jungvögel aus dem nahegelegenen Gewann Herrenbuckel in Reilingen.

6 Zusammenfassung

Das Vorkommen der streng geschützten und in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten Haubenlerche ist auf der Gemarkung Walldorf seit langem bekannt. Es wurde innerhalb des Geltungsbereichs für das geplante Pflegeheim im Jahr 2021, 2023 und 2025 dokumentiert. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Monitorings zur Haubenlerche zwei Reviere der Art nachgewiesen. Die Nachweise konzentrierten sich auf die Bauabschnitte 1 und 2 im Neubaugebiet im Süden Walldorfs.

Für die Haubenlerche kann das Eintreten von artenschutzbezogenen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) infolge der geplanten Bebauung entsprechend der Einbeziehungssatzung grundsätzlich nicht vermieden werden.

Der vorliegende Bericht stellt in Kapitel 5 dar, wie auf der Grundlage einer umfassenden Schutzkonzeption der Erhaltungszustand der Haubenlerche gesichert bzw. verbessert werden soll. Die Schutzkonzeption sieht vor, dass die aus Sicht der Haubenlerche nachteilig betroffenen Lebensraumfunktionen vollumfänglich westlich der A5 etabliert werden. Um dies zu erreichen, sind folgende FCS-Maßnahmen (FCS = favourable conservation status = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands) geplant:

- Maßnahmen zur Optimierung von aus Sicht der Haubenlerche grundsätzlich geeigneten Lebensräumen
- Maßnahmen zur signifikanten Steigerung des Ausfliegeerfolgs bei Bruten

Die Maßnahmenumsetzung, die Bestandsentwicklung der Haubenlerche und die Wirksamkeit der Maßnahmen werden durch ein Monitoring kontinuierlich überprüft. Sollten Abweichungen zum geplanten Ziel – der Etablierung eines Haubenlerchenreviers – auftreten, werden im Rahmen des Risikomanagements weitere Maßnahmen durchgeführt, um die Zielerreichung sicherzustellen. Bis zur tatsächlichen Etablierung des zur Kompensation erforderlichen neu zu etablierenden Haubenlerchenreviers erfolgt im Rahmen des Risikomanagements der Schutz des bestehenden Reviers und der Bruten im Sinne der in Kapitel 5.3 beschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen der Ergänzungssatzung wird die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beantragt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen:

- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben sowie der
- Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haubenlerche

stellt der vorliegende Bericht dar.

7 Literatur

IUS – INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN WEIBEL & NESS (2025): Monitoring zur Haubenlerche in Walldorf. Ergebnisse aus dem Jahr 2024. – unveröffentlichter Bericht. 31 S.

RIEDEL (1995)

SCHMIEDER, K., KHATIB, A. & LEPP, T. (2017): Die Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Baden-Württemberg – Brutverbreitung, Bestandsentwicklung, Habitatanalyse, Gefährdungsur-sachen und Schutzkonzept für die noch bestehenden Populationen Baden-Württem-bergs. Endbericht 15.09.2017.

SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2022): Landschaftsplanerische Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Walldorf Süd 2. Bauabschnitt". Dokumentation der Monitoringuntersuchungen im Jahr 2021. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Walldorf.

SFN. SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2023): Bebauungsplan "Walldorf Süd, 3. Bau-abschnitt" Bestandserfassungen 2021, Erläuterungsbericht. Unveröffentlichtes Gutach-ten im Auftrag der Stadt Walldorf.

Weitere Quellen

Luftbilder BW: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2025), dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)